

(3) Die Staatliche Güteinspektion ist in Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet:

1. bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne über den Warenfonds des Handels mitzuwirken;
2. Vorschläge für eine bedarfsgerechte Industriewaren- und Lebensmittelproduktion, insbesondere für die Verbesserung der Qualität, die Ergänzung und Erweiterung der Sortimente bei den zuständigen Organen einzureichen sowie ihre Auswertung zu kontrollieren;
3. die Vertragsbeziehungen der Groß- und Einzelhandelsbetriebe auf Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Waren zu kontrollieren und bei Verstößen die Abänderung der Verträge zu fordern;
4. die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe anzuweisen, daß sie die Staatliche Güteinspektion zu unterrichten haben, wenn sie die Abnahme von Waren aus Verträgen wegen Verletzung der Qualitätsanforderungen verweigern;
5. bei Verstößen gegen die gesetzlichen Sortierungsvorschriften und gegen die Qualitätsbestimmungen für Waren, die sich bereits in den Handelsbetrieben befinden, die Preise entsprechend zu mindern und diese Waren neu zu kennzeichnen;
6. in den Handels- und Produktionsbetrieben, die sich auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen beziehenden technischen und kaufmännischen Vorgänge sowie das sich auf die Preisbildung beziehende Schriftgut einzusehen und unter Wahrung der Musterschutzrechte Auszüge zu fordern;
7. von den Betrieben gemäß Ziff. 6 Zutritt zu ihren Verwaltungs-, Geschäfts-, Produktions- und Lagerräumen sowie für die Funktionskontrolle bei der Abnahme von Waren die Benutzung ihrer Prüfeinrichtungen zu fordern;
8. von den Betrieben gemäß Ziff. 6 Muster der von ihnen im Rahmen der abgeschlossenen Verträge hergestellten oder zu liefernden Waren zu fordern und die Waren auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu kontrollieren und erforderlichenfalls die Muster zu plombieren;
9. von den zuständigen staatlichen Organen für die Preisbildung für Waren, die den Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, die Festsetzung eines "Mindestpreinsnachlasses zu fordern;
10. bei den Garantiediensten, den Vertrags- und Reparaturwerkstätten die Art und den Umfang auftretender Mängel und ihre schnelle Beseitigung zu kontrollieren und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
11. die zuständige Prüfdienststelle des DAMW und des DAMG bzw. das zuständige Organ der Staatlichen Hygiene-Inspektion oder das fachlich zuständige Institut der Lebensmittelindustrie zur Einleitung der entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten, wenn Waren festgestellt werden, deren Fertigung, Roh- und Hilfsstoffe einer Prüfung bedürfen, deren Be- und Verarbeitung mit den technologischen Eigenschaften im Widerspruch stehen oder wenn das Gea ml erzeug n is nicht dem erteil-

ten Gütezeichen bzw. dem Weltniveau entspricht. Das DAMW, das DAMG und die Staatliche Hygiene-Inspektion unterrichten die Staatliche Güteinspektion von einem Entzug bzw. einer Ablehnung des Prüfzeichens oder der Produktionsgenehmigung für Industriewaren bzw. für Lebensmittel;

12. gegenüber Produktions- und Handelsbetrieben eine Auslieferungssperre für die Waren auszusprechen, bei deren Herstellung oder Lieferung die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nicht gewährleistet ist. Die Auslieferungssperre ist bis zur Beseitigung der Fehlerquellen zu befristen. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, ihre Vertragspartner über die Auslieferungssperre unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Nachbesserung oder Preisminderung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 gilt die Auslieferungssperre gegenüber dem sich im Besitz der Ware befindlichen Organ als ausgesprochen.

#### § 5

(1) Bei schwerwiegenden Fällen der Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß § 2 Abs. 1 kann der Minister für Handel und Versorgung, befristet bis zur Beseitigung der Mängel und deren Ursachen, für die Handelsorgane und für die Großverbraucher aller Eigentumsformen ein Abnahmeverbot anweisen.

(2) Die Anweisung eines Abnahmeverbotes erfolgt für Industriewaren auf der Grundlage eines Gutachtens der Staatlichen Güteinspektion, für Lebensmittel auf der Grundlage eines Gutachtens der Staatlichen Hygiene-Inspektion bzw. ihrer Organe.

#### § «

(1) Die Staatliche Güteinspektion ist verpflichtet, die den Lieferanten und Bestellern übergeordneten Organe über eine von ihr ausgesprochene Auslieferungssperre sowie über ein durch den Minister für Handel und Versorgung ausgesprochenes Abnahmeverbot zu unterrichten.

(2) Gleichzeitig mit der Unterrichtung gemäß Abs. 1 hat die Staatliche Güteinspektion die für den Lieferer zuständige Filiale der Deutschen Notenbank zu informieren.

#### § 7

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Lieferern und Besteller, die sich aus Verträgen zwischen ihnen abgeschlossen Verträgen und der Durchführung dieser Verträge ergeben, gelten die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen; für Streitigkeiten zwischen Betrieben der sozialistischen Wirtschaft insbesondere die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

#### § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

#### § 9

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1960 in Kraft.